



Cannabis Anbauvereinigungen  
Deutschlands  
Allee der Kosmonauten 26  
12681 Berlin  
[vorstand@cannabis-verband.org](mailto:vorstand@cannabis-verband.org)

Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands  
Alle der Kosmonauten 26 | 12681 Berlin

Bundestag  
Gesundheitsausschuss  
per E-Mail an  
[anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de](mailto:anhoerungen-gesundheitsausschuss@bundestag.de)

Berlin, 30. Mai 2024

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzesbeabsichtigten (Drucksache 20/11366)

Sehr geehrte Frau Dr. Kirsten Kappert-Gonther,

vielen Dank für die Möglichkeit der Kommentierung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Konsumcannabisgesetzes und des Medizinal-Cannabisgesetzes. Der Bundesverband der Cannabis Anbauvereinigungen Deutschlands (CAD) heißt das Vorhaben der Bundesregierung, die Anbauvereinigungen gegen kommerzielle Unternehmungen besser zu schützen und Großanbauflächen zu untersagen, willkommen. Mit Bedenken betrachten wir jedoch die anvisierten Änderungen im KCanG für Anbauvereinigungen. Die neuen Maßgaben bilden eine Gefahr für unsere Handlungsfähigkeit, im Sinne der Gesundheits- und Jugendprävention sowie der Konkurrenzfähigkeit gegen den Schwarzmarkt effektiv zu handeln.

### Änderung Nr. 3: Mögliche Erlaubnisversagung für zusammenhängende Anbauflächen (§12 Abs. 3 KCanG)

Diese Änderung zielt darauf ab, große Anbauflächen und kommerzielle Anbieter einzuschränken, überträgt jedoch die Genehmigungsbefugnis auf die Länder, was zur Folge hat, dass jede gemeinsame Nutzung von Gebäuden möglicherweise untersagt werden kann.

- **Flächenbeschränkungen:** In vielen städtischen Gebieten befinden sich verfügbare Gewerbeflächen häufig innerhalb eines Gebäudes oder Gebäudekomplexes unter einem Eigentümer. Das Verbot der Nutzung solcher Räumlichkeiten für mehrere Anbauvereinigungen reduziert die praktisch verfügbaren Optionen erheblich, selbst wenn keine kommerziellen Interessen oder Großprojekte existieren.
- **Unnötige wirtschaftliche Härten:** Diese Regelung kann zu überflüssigen wirtschaftlichen Belastungen für Anbauvereinigungen führen, da sie gezwungen wären, isolierte Anbauflächen zu finden, die möglicherweise teurer und schwerer zugänglich sind. Dies würde besonders kleinere und finanziell schwächere Vereinigungen treffen, die nicht über die Mittel verfügen, separate Anbauflächen zu finanzieren.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument  
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

### **Alternativer Formulierungsvorschlag (§ 12 Abs.3 KCanG)**

Die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 kann versagt werden, wenn 2. die Anbauflächen oder Gewächshäuser der Anbauvereinigung

~~a) in einem baulichen Verbund mit **mehr als 25** Anbauflächen oder Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen stehen, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sind, oder~~

~~b) sich in unmittelbarer räumlicher Nähe von Anbauflächen und Gewächshäusern anderer Anbauvereinigungen befinden.~~

### **Änderung Nr. 4: Keine Vergabe von mehr als einer Art von Tätigkeit an entgeltlich Beschäftigte oder Nichtmitglieder (§ 17 Abs. 1 S. 4 KCanG)**

Diese Änderung soll darauf abzielen, Paketanbieter und gewerbliche Dienstleister für Anbauvereinigungen zu begrenzen. Die vorgeschlagene Formulierung führt jedoch zu unverhältnismäßigen Einschränkungen des ordnungsgemäßen Betriebs von Anbauvereinigungen und geht weit über das beabsichtigte Ziel hinaus.

- **Handlungsbeschränkung:** Die geplanten Änderungen würden alle Anbauvereinigungen personell stark einschränken, anstatt nur kommerzielle Unternehmen zu betreffen. Wir empfehlen, die Formulierung entsprechend zu streichen, um die Flexibilität der Vereinigungen zu erhöhen.
- **Unwirtschaftlichkeit:** Die Einschränkung verhindert, dass Anbauvereinigungen wirtschaftliche Synergien nutzen können, die durch die Beauftragung desselben Dienstleisters für verschiedene Aufgaben entstehen könnten. Dies zwingt die Vereinigungen, mehrere Anbieter für unterschiedliche Aufgaben zu beauftragen, wodurch die Verwaltungskosten, den Koordinationsaufwand erhöht sowie eine kompetente und ordnungsgemäße Geschäftsführung verkompliziert.
- **Zusammenfassend:** Diese Änderung würde nicht nur praktische und finanzielle Belastungen für Anbauvereinigungen mit sich bringen, sondern auch die Flexibilität und Effizienz schmälern. Die Regelung scheint weit über das Ziel hinauszuschießen, gewerbliche Interessen einzuschränken und wird stattdessen die Effizienz von Anbauvereinigungen gravierend beeinträchtigen.

### **Alternativer Formulierungsvorschlag (§ 17 Absatz 1 Satz 4 KCanG)**

*Vorschlag zur Streichung (§17 Abs. 1 S. 4): Wir empfehlen, diesen Änderungspunkt zu streichen, um die Entwicklung nachhaltiger und wirtschaftlich lebensfähiger Vereinigungen nicht zu gefährden.*

### **Änderung Nr. 5: Statt jährlicher Kontrolle Anlassbezogene + "regelmäßige" Kontrollen (§ 27 Abs. 1 S. 2 KCanG)**

Wir lehnen die ungenaue Definition von 'regelmäßig' bei Kontrollen ab, da diese zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand auf allen Seiten führen werden.

- **Unspezifisch:** Der diffuse Begriff 'regelmäßig' ermöglicht es den Landesbehörden, die Kontrollfrequenz nach eigenem Ermessen zu bestimmen, was zu einer erhöhten Unsicherheit und einem potenziell massiven Mehraufwand für Anbauvereinigungen und Behörden führt.
- **Ineffizienz:** Anbauvereinigungen sind nicht-gewerblich und haben sehr begrenzte, ehrenamtliche Ressourcen. Strapazen durch häufige und unnötige Kontrollen sind zu vermeiden.
- **Flickenteppich-Lösung:** Diese Regelung könnte zu einem inkonsistenten Kontrollregime führen, das je nach Bundesland variiert und die ursprüngliche Absicht der Regelung, den Kontrollaufwand zu minimieren, konterkariert.

### **Alternativer Formulierungsvorschlag (§ 27 Absatz 1 Satz 2 KCanG)**

*Die Kontrollen vor Ort und die Probenahmen sollen bei jeder Anbauvereinigung ~~regelmäßig~~ maximal einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen stattfinden.*

Abschließend empfehlen wir, auf weitere unangemessene Restriktionen zu verzichten und stattdessen die Flexibilität sowie Rechtssicherheit für Anbauvereinigungen zu erhöhen, um eine effektive, sichere und nachhaltige Cannabisversorgung zu gewährleisten. Die vorgeschlagenen Änderungen könnten sich insbesondere auf nicht kommerzielle Anbauvereinigungen negativ auswirken und die Verwirklichung des von der Bundesregierung festgelegten Ziels, der konsumierenden Bevölkerung Zugang zu geprüftem und unverfälschtem Cannabis zu ermöglichen, weiter erschweren.

Mit freundlichen Grüßen,

P. Bollmeyer  
*Vorstand*

J. Halbreiter  
*Vorstand*

S. Savas  
*Vorstand*

J. Grospitz  
*Vorstand*

S. Hempelmann  
*Vorstand*